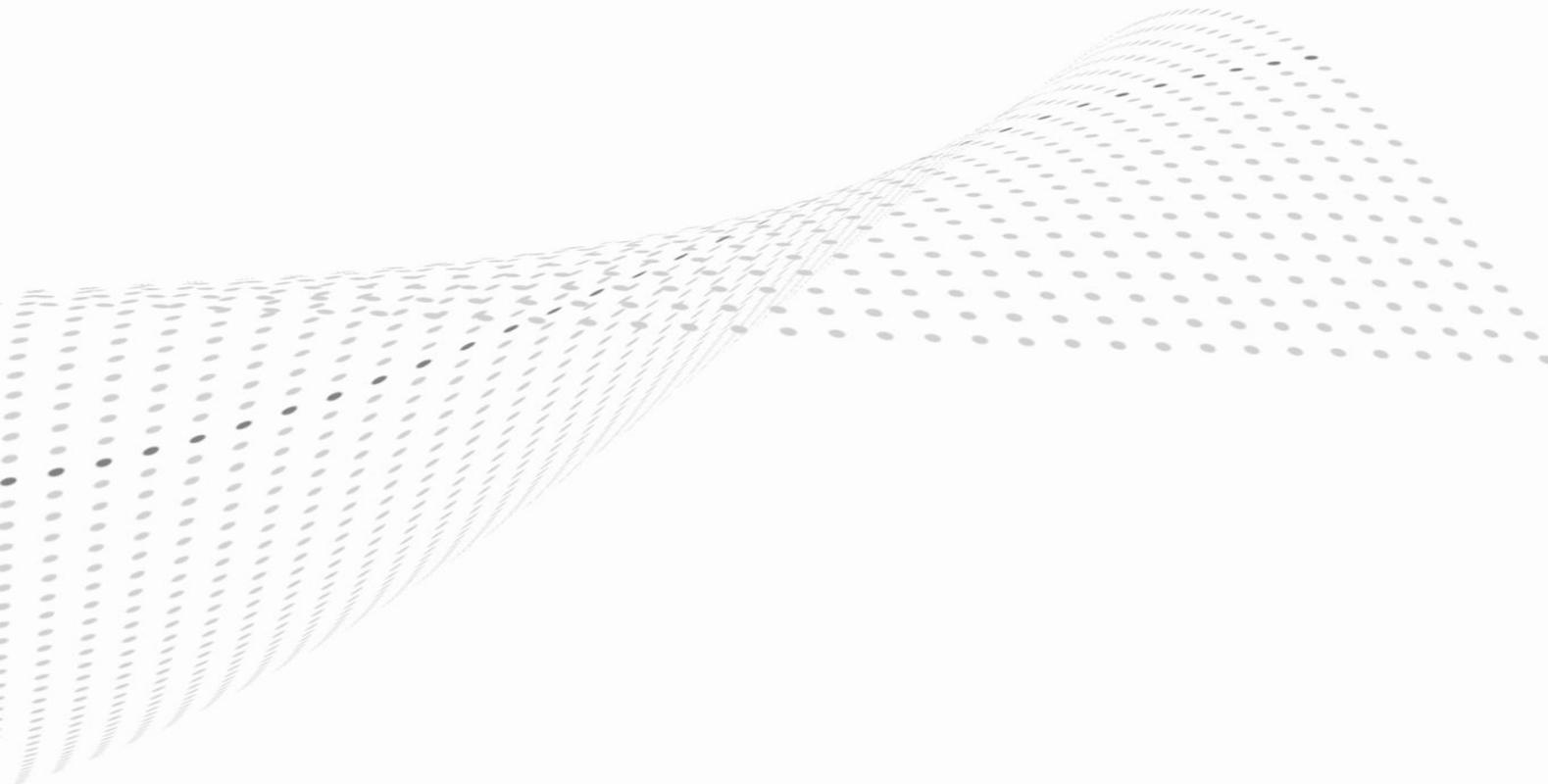


Entwurf der Bundesregierung zur virtuellen Hauptversammlung

Link News

29. April 2022



- Die **Satzung** kann vorsehen **oder** den **Vorstand** dazu **ermächtigen**, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).
- Die Satzungsänderung bzw. die Vorstandsermächtigung haben eine max. **Gültigkeit von fünf Jahren**.
- In der Satzung kann auch bestimmt werden, dass **gewisse Beschlussgegenstände nicht im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung** behandelt werden dürfen.

- die gesamte **Versammlung in Bild und Ton** übertragen wird.
- die **Stimmrechtsausübung der Aktionäre im Wege elektronischer Kommunikation**, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung möglich ist.
-> Hier ist neu, dass die Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung selbst „teilnehmen“ und nicht wie bisher sich nur über den Stimmrechtsvertreter vertreten lassen können. Die zugeschalteten Aktionäre sind namentlich in ein Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen.
- den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären das Recht eingeräumt wird, **Anträge und Wahlvorschläge im Wege elektronischer Kommunikation** in der Versammlung zu stellen.
-> Dies bedeutet, dass nun auch während der virtuellen Hauptversammlung ad hoc von Aktionären Anträge bzw. Wahlvorschläge eingebracht werden können.
- den Aktionären ein **Auskunftsrecht nach § 131 AktG** im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt wird.
-> In der Covid-19-virtuellen Hauptversammlung hatten die Aktionäre nur ein „Fragerecht“. Mit dieser Bestimmung erstreckt sich das aus der Präsenz Hauptversammlung bekannte Auskunftsrecht der Aktionäre nun auch in die virtuelle Hauptversammlung.

- den Aktionären der **Bericht des Vorstands** oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens **sieben Tage vor der Versammlung** zugänglich gemacht wird.
-> Hier greift der Gesetzgeber einen gelebten Best Practice aus der Covid-19-Hauptversammlung auf.
- den Aktionären das Recht eingeräumt wird, **Stellungnahmen nach § 130a Absatz 1 bis 4 AktG** im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen.
-> Auch hier greift der Gesetzgeber einen gelebten Best Practice aus der Covid-19-Hauptversammlung auf. Der maximale Umfang der Stellungnahme kann in der Einberufung definiert werden und die Stellungnahmen sind bis fünf Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzureichen. Sie müssen auf der Unternehmenswebseite spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung veröffentlicht werden.
- den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ein **Rederecht in der Versammlung** im Wege der Videokommunikation nach § 130a Absatz 5 AktG eingeräumt wird. (zur Ausgestaltung des Rede- und Fragerechts siehe nächste Folien)
- den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ein **Recht zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung** im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt wird.

- Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre **Fragen bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung** im Wege elektronischer Kommunikation (Textform) einreichen können. Der Umfang der Frageneinreichung kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden.
- Die eingereichten **Fragen** sind **allen Aktionären zugänglich zu machen** und bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung zu beantworten. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.
- Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär ist in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ein **Nachfragerecht** zu
 - allen vorab eingereichten Fragen,
 - den vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie
 - zu in der Versammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen einzuräumen.
- Zudem ist jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation das Recht einzuräumen, **Fragen zu Sachverhalten** zu stellen, die sich erst **nach Ablauf** der drei Tage Frist zur **Vorab-Einreichung von Fragen** ergeben haben.
- Sofern nach Beantwortung der (Nach-)fragen die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist, sind auch Fragen, die bis spätestens drei Tage vor der Versammlung hätten gestellt werden können, zuzulassen.

- Den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ist in der Versammlung ein **Rederecht** im Wege der Videokommunikation zu gewähren, wobei die Gesellschaft die Art und Weise der Videokommunikation bestimmen darf.
- Ausdrücklich können die Aktionäre im Rahmen der **Videozuschaltung** von ihrem Auskunftsrecht nach § 131 AktG Gebrauch machen.
- Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass das Auskunftsrecht, das Nachfragerecht und das Fragerecht (das umfasst Fragen zu Sachverhalten, die erst nach der drei Tage Frist bekannt wurden, sowie Fragen, die noch in der Hauptversammlung gestellt werden können, sofern noch Zeit verbleibt) **ausschließlich im Wege der Videokommunikation** (und nicht im Weg der elektronischen Kommunikation) ausgeübt werden können.

- Die **Mitglieder des Vorstands sollen** am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.
- Die **Mitglieder des Aufsichtsrats sollen** am Ort der Hauptversammlung teilnehmen, sofern deren Teilnahme nicht im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.
- Der **Versammlungsleiter** und der **Notar müssen** vor Ort anwesend sein.
- Der/Die **Stimmrechtsvertreter** der Gesellschaft **können** vor Ort anwesend sein. Der Gesetzgeber stellt klar, dass sich aus dieser Bestimmung keine Verpflichtung zur Benennung eines Stimmrechtsvertreters ableiten lässt.